

SATZUNG

VMM EUROPEAN VISUAL MARKETING MERCHANDISING ASSOCIATION EUROPÄISCHER VERBAND VISUELLES MARKETING MERCHANDISING E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der VMM EUROPEAN VISUAL MARKETING MERCHANDISING ASSOCIATION EUROPÄISCHER VERBAND VISUELLES MARKETING MERCHANDISING E.V. (VMM) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Aalen. Er ist politisch und religiös neutral. Er kann sich seinerseits anderen Organisationen anschließen. Der Zweck des VMM ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Der VMM ist die Berufsorganisation der hauptberuflich tätigen Gestalter für visuelles Marketing/Merchandising in Europa.
3. Er bezweckt die Wahrnehmung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Er hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 - Zusammenschluss aller qualifizierten Berufsangehörigen
 - Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung
 - Förderung der Berufsethik und Kollegialität
 - Erstattung von beruflichen Auskünften und Gutachten
 - Informationsveranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Verbesserung der gegenseitigen nationalen und internationalen Kontakte und Netzwerke
 - Würdigung von herausragendem Engagement in der Branche
 - Gewinnung von Vertretern aus Wirtschaft, Politik und anderen, gesellschaftlich relevanten Gruppen zur Förderung der beruflichen Bildung
 - Förderung und Ausbau der Zusammenarbeit mit Verbänden, Betrieben, Kammern, Behörden, Stiftungen, Bildungseinrichtungen und Privatpersonen
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen
4. **Diesem Zweck dienen u.a. folgende Mittel:**
 - Vorträge, Kurse, Ausstellungen, Besuche von Kunststätten
 - Veranstaltungen von Wettbewerben, Studienreisen
 - Nachrichtenblätter und Fachzeitschriften
 - Auskunftsdienst in Fachfragen
 - Fachbibliothek und Archiv
5. **Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

§ 2 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Der VMM umfasst:

1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine abgeschlossene Ausbildungszeit oder eine mindestens 5-jährige, im Wesentlichen ununterbrochene, hauptberufliche Tätigkeit als Gestalter für visuelles Marketing/Merchandising nachweist oder auch im beruflichen Umfeld tätig ist. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Mitglieder des VMM verpflichten sich, in ihrer eigenen Berufsarbeit die vom VMM vorgegebenen Berufsgrundsätze einzuhalten. Das Mitglied erwirbt erst mit der vollständigen Beitragszahlung die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

1.2 Mitglieder mit eingeschränkten Rechten

Auszubildende zum Gestalter visuelles Marketing/Merchandising können Mitglieder mit eingeschränkten Rechten werden. Sie haben kein aktives Wahlrecht. Nach bestandener Ausbildung werden sie ordentliche Mitglieder und können diese Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

1.3 Fördernde Mitglieder

Personen, Firmen und Institutionen, die an der Förderung und Entwicklung des visuellen Marketings/Merchandisings interessiert sind, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Mitbestimmungsrecht bei Tagungen, Veranstaltungen, Seminare Vorträge, Kurse, Ausstellungen, Studienreisen, etc. die vom VMM organisiert werden, genauso über deren Teilnehmer. Fördernde Mitglieder dürfen keinen Einfluss auf den Geschäftsprozess des VMM nehmen, genauso über deren Mitglieder, andere Fördermitglieder oder Sponsoren des VMM. Sie bzw. deren gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht, können jedoch in sämtliche Organe des VMM gewählt werden. Das fördernde Mitglied erwirbt mit der Annahme der Wahl die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Fördermitglieder können jederzeit ohne Begründung aus der Förderung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt Mehrheitlich der Vorstand. Der Jahresförderbeitrag bleibt beim Verband.

1.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das den Beruf oder den VMM in besonderer Weise gefördert hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kein aktives Wahlrecht.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des VMM zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der zuvor die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann. Er ist nicht verpflichtet, eine ablehnende Entscheidung zu begründen.
- 2.2** Abgelehnte Antragsteller können sich frühestens nach drei Jahren erneut um eine Mitgliedschaft bewerben.
- 2.3** Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen werden, zahlen einen der verbleibenden Zeit entsprechenden Beitrag.
- 2.4** Alle ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- 2.5** Jedes ordentliche Mitglied darf zu werblichen Zwecken auf seine Mitgliedschaft in diesem Verein hinweisen.
- 2.6** Alle Mitglieder fördern die Interessen des Vereins und unterstützen ihn bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt; der Austritt bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- durch Aufgabe des Berufs bzw. Gewerbes, jeweils zum Ende des Quartals, in dem dies schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt wird.
- durch Streichung von der Mitgliederliste; ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Erinnerung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Erinnerung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- durch Ausschluss; ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sein Verhalten das Ansehen des VMM oder des Berufsstandes schädigt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem VMM ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Geschäftsstelle eingelegt und

begründet werden. Ist die Berufung rechtzeitig mit Begründung eingelegt, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat den Ehrenrat zur Entscheidung über die Berufung anzurufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 3 Organe des VMM

Die Organe des VMM sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VMM. Sie ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Ressortleiter
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrats
- Auflösung des VMM

1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden dritten Jahres statt.

Die Einladung ergeht an die Mitglieder schriftlich, sie muss vier Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem VMM schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Auf Antrag muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe verlangt wird.

1.3 Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.

1.4 Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in dessen Abwesenheit ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied.

- 1.5 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zulassung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 1.6 Die Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortleiter sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 1.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen werden beschlossen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 1.8 Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder muss über einen Antrag geheim abgestimmt werden.
- 1.9 Alle drei Jahre finden die Wahlen des Vorstands und des Ehrenrates statt. Wiederwahl ist zulässig, mit der Ausnahme, dass die Amtszeit als Präsident auf zwei Wahlperioden beschränkt ist. Sollte eine außerordentliche Neuwahl notwendig werden, darf der jeweilige Amtsinhaber auch dreimal wieder gewählt werden.
- 1.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

2. Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter (Vizepräsidenten) und bis zu 7 Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Er übt die Geschäftsführung gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den VMM gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Die gesetzliche Vertretung des VMM im Sinne des § 26 BGB üben jedoch nur der Präsident und sein Stellvertreter mit Einzelvertretungsvollmacht aus.
- 2.2 Zu den Befugnissen des Vorstands gehören insbesondere:
 - Das Wahrnehmen der ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben
 - Erstattung der Vorstandsberichte auf der Mitgliederversammlung
 - Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - Berufung von Beiräten
- 2.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder einberufen werden. Das Schreiben muss den/die zu behandelnden Tagesordnungspunkt/e genau bezeichnen und sollte eine Begründung enthalten. Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verlangens bei der

Geschäftsstelle hat eine Vorstandssitzung stattzufinden. Das Verlangen ist der Einladung beizufügen.

- 2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2.5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind und die Entscheidung einstimmig erfolgt.
- 2.6 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten bzw. vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 2.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, führen die übrigen dessen Vorstandsgeschäfte bis zur nächsten Wahl weiter.
- 2.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den internen Geschäftsbetrieb regelt.

3. Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 4 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er verleiht im Einvernehmen mit dem Vorstand sachliche und persönliche Ehrungen. Er ist ferner zuständig für Entscheide über unkollegiales Verhalten oder bei Verstößen gegen die Berufsgrundsätze. Er ist Berufungsinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern sind die Parteien verpflichtet, sich vor Anrufung des Gerichts an den Ehrenrat zu wenden. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 5 Die Geschäftsstelle

Der VMM unterhält eine Geschäftsstelle. Deren Leiter nimmt – auch für den Fall, dass er nicht Vorstand sein sollte – an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Er ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand gegebenen Richtlinien, selbständig Entscheidungen zu treffen.

§ 6 Besondere Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle. Für Mahnsachen ist die Zuständigkeit des Sitzes der Geschäftsstelle vereinbart.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine eingezahlten Beiträge oder Sachwerte zurück.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung des VMM und Anfallberechtigung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des VMM ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der jeweilige Präsident sowie der Geschäftsstellenleiter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das DRK. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der VMM aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düsseldorf, den 19. Februar 2014

Hinweise:

Der VMM ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (erster Registereintrag) unter der Nr. VR 1312 (neu) am 14.8.1959 eingetragen worden.

Satzungsänderungen erfolgten durch die Beschlüsse der Delegierten-/Mitglieder-Versammlungen vom 29./30. März 1969 in Berlin, vom 22. Mai 1971 in Mainz, vom 18. März 1973 in Köln und vom 16. Februar 1975 in Düsseldorf, 26. Februar 1977 in München, 19. Februar 1984 in Düsseldorf, 22. Februar 1987 in Düsseldorf, 18. Februar 1990 in Düsseldorf und vom 15. Dezember 1990 in Böblingen.

Satzungsänderungen erfolgten durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 1993, 24. Februar 2008 und 19. Februar 2014 in Düsseldorf auf der EuroShop Messe.